

Satzung

über die Durchführung von Straßenreinigung in der Gemeinde Letschin - Straßenreinigungssatzung (SRS) -

vom 09. Juni 2004

Gliederung

Präambel

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich**
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**
- § 3 Grundstücksbegriff**
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**
- § 5 Allgemeine Reinigungspflicht**
- § 6 Besondere Reinigungspflicht**
- § 7 Winterwartung**
- § 8 Gebühren**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 In-Kraft-Treten**



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I. I S. 211) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 09.06.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Letschin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende geschlossene Ortslagen der Gemeinde Letschin: Letschin, Kiehnwerder, Sietzing, Klein Neuendorf, Posedin, Neubarnim, Ortwig, Ortwig Graben, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kienitz, Kienitz/Nord, Wilhelmsaue, Solikante, Sophienthal, Sydowswiese, Rehfeld, Steintoch, Voßberg und Wollup.
- (3) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg öffentlich gewidmet sind.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Parkplätze, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege. Zur Fahrbahn gehören auch der Trennstreifen, befestigte Seiten- und Parkstreifen, die Bushaltestellen- und Parkbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung (Winterdienst). Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährdete Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. In Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, ist beim Winterdienst ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und öffentlicher Straße, zu räumen und zu streuen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen in den geschlossenen Ortslagen, wird in dem festgelegten Umfang nach den §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung den Eigentümern der durch die öffentlichen Straßen einschließlich der genannten Teilanlagen erschlossenen Grundstücke (Grundstückseigentümer) auferlegt.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück (berechtigter Besitzer) ausübt.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 3 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Bilden mehrere Buchgrundstücke des selben Eigentümers eine wirtschaftliche Einheit, so ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der wirtschaftliche Grundstücksbegriff zugrunde zu legen.
- (3) Als durch eine öffentliche Straße erschlossen bzw. an diese anliegend gilt ein Grundstück, wenn von diesem rechtlich und tatsächlich eine Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Straße besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine und besondere Reinigungspflicht sowie die Winterwartung nach den §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung.

§ 5 Allgemeine Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen sind entsprechend den folgenden Festsetzungen einmal in einer, zwei bzw. drei Wochen zu reinigen. Dies umfasst die Beseitigung von Schmutz, das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und bestimmungsgemäß zu entsorgen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück, in Grünanlagen oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, in Straßeneinläufe, Rinneneinläufe, Straßenbankette oder Gräben sowie in den sonst öffentlichen Raum ist unzulässig.
- (2) Der Rhythmus der allgemeinen Reinigungspflicht nach Absatz 1 wird für die nachfolgend genannten einzelnen Straße mit einem Mal in drei Wochen angeordnet:

(A) – Anliegerstraße

(B) – Hauptverkehrsstraße

Alte Bahnhofstraße (A)
 Alte Dorfstraße (A)
 Am Graben (A)
 Am Oderdeich (A)

<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg

Am Park (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Am Postplatz (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Amselweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Am Turnplatz (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
An der Eichenallee (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
August-Bebel-Straße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Bahnhofstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Bahnhofsweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Bastaer Straße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Bauerndorf (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Birkenring (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Birkenweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Brunnenstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Deichweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Drosselgasse (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Edwin-Hoernle-Straße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Feldstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Feldweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Fischergasse (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Fontanestraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Forstacker (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Försterstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Friedhofstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Friedrichstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Gardienenstrasse (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Gartenstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Gartenweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Glieningweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Groß Neuendorfer Landweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Grünstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Hafenstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Hauptstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Hausleutenweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Hehl (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Herrenwiese (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Im Winkel (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Karl-Marx-Straße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Kiehnwerder (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Kienitzer Oderstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Klein Neuendorfer Straße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Koppestraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Küstriner Straße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Lindenstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Letschiner Birkenweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Letschiner Weg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Meisterstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Michael-Sperling-Platz (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Neubarnimer Dorfstraße (A, B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Oderstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Ortwiger Dorfstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Ortwiger Hauptstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg

Ortwiger Hehl (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Parkweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Poststraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Rehfeld (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Rudolf-Breitscheid-Straße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Schmiedeweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Schulstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Schustergasse (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Schwarzer Weg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Siedlung (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Siedlung Wollup (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Sietzinger Dorfstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Solikanter Dorfstraße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Sophienthaler Straße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Straße der Befreiung (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Straße der Freundschaft (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Straße der Jugend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Sydowswiese (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input checked="" type="checkbox"/> Gehweg
Tochweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Wiesenweg (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Wilhelm-Pieck-Straße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Wilhelmsauer Dorfstraße (A)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg
Wriezener Straße (B)	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg

- (3) Angrenzende unselbständige – den Straßen zugehörige – Grünflächen sind sauber zu halten und der Rasenschnitt ist regelmäßig – in der Vegetationszeit von Mai bis Oktober mindestens ein Mal innerhalb von zwei Wochen – durchzuführen. Hecken sind regelmäßig – in gleichen Zeitabständen – zu schneiden und die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

§ 6

Besondere Reinigungspflicht

Werden öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung, bei der An- und Abfuhr bzw. beim Transport von Brenn- und Baumaterialien, Schutt, Abfall sowie anderen Gütern, Produkten und Gegenständen, Stoffen bzw. Flüssigkeiten oder auf andere Weise verunreinigt, so sind diese vom Verursacher unverzüglich zu reinigen. Ist dieser nicht zu ermitteln, obliegt die besondere Reinigungspflicht dem sonst nach dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteten.

§ 7

Winterwartung

- (1) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen bzw. abzustumpfen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und danach entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen bzw. abzustumpfen.
- (2) Die Winterwartung wird auf die Anlieger ausschließlich für den Gehwegbereich übertragen. Nur soweit Gehwege nicht vorhanden sind, wird der Winterdienst

entsprechend der Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung auf die Anlieger übertragen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite bis zu 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und in den Bereichen nach Abs. 2 Satz 2, ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von reinem Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonderen gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starkem Gefälle oder Steigungstrecken sowie nässe- und feuchtigkeitsanfälligen Stellen.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, welche nicht ausreichend abstumpfen und die öffentlichen Straßen deshalb lediglich – insbesondere durch Verstopfen der Entwässerungsanlagen und Funktionsminderung der Bankettbereiche – beschädigen und verschmutzen sowie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, zu verwenden. Zu den verbotenen Streumitteln gehören insbesondere Asche, Kohlengrus und Späne.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Eisglätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo es nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (9) Schnee und Eis von den privaten Grundstücken der Anlieger dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahnen oder den sonst öffentlichen Raum verbracht werden.
- (10) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die in den Straßenbereich verbrachten und verbliebenen Streumittel durch den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach einer besonderen Satzung nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) öffentliche Straßen nicht reinigt;
 - b) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat nicht beseitigt;
 - c) den Kehrriech und sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt und bestimmungsgemäß entsorgt;
 - d) den Kehrriech an das Nachbargrundstück, in Grünanlagen oder in Kanäle, Durchlässe, in Straßeneinläufe, Rinneneinläufe, Straßenbankette oder Gräben sowie in den sonst öffentlichen Raum zuführt;
 - e) angrenzende unselbständige – den Straßen zugehörige – Grünflächen nicht sauber hält;
 - f) den Rasenschnitt nicht regelmäßig – in der Vegetationszeit von Mai bis Oktober mindestens ein Mal innerhalb von zwei Wochen – durchführt und
 - g) Hecken nicht regelmäßig – in gleichen Zeitabständen – schneidet.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig bei der An- und Abfuhr bzw. beim Transport von Brenn- und Baumaterialien, Schutt, Abfall sowie anderen Gütern, Produkten und Gegenständen, Stoffen bzw. Flüssigkeiten oder auf andere Weise öffentliche Straßen verunreinigt und die Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt.

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und in dieser Zeit entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt bzw. abstumpft;
 - b) nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und danach entstandene Glätte, werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, des folgenden Tages nicht beseitigt bzw. abstumpft;
 - c) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
 - d) auf Gehwegen und in den Bereichen nach § 1 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung bei Schnee- und Eisglätte nicht streut;
 - e) Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut;
 - f) mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert;
 - g) zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte keine abstumpfenden Mittel einsetzt, sondern Streumittel verwendet, welche nicht ausreichend abstumpfen und die öffentliche Straßen deshalb lediglich beschädigen und verschmutzen sowie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen;

- h) nicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Eisglätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist;
 - i) den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo es nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird;
 - j) die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
 - k) Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahnen oder den sonst öffentlichen Raum verbringt und
 - l) nach dem Ende winterlicher Verhältnisse die in den Straßenbereich verbrachten und verbliebenen Streumittel nicht unverzüglich beseitigt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (5) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Bürgermeister der Gemeinde Letschin.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden Letschin vom 26.03.1998, der Gemeinde Steintoch vom 21.08.1996, der Gemeinde Ortwig vom 20.11.1997, der Gemeinde Neubarnim vom 10.10.1997, der Gemeinde Kiehnwerder vom 11.03.1998, der Gemeinde Groß Neuendorf vom 23.01.1997, der Gemeinde Kienitz vom 07.10.1996 und der Gemeinde Sophienthal vom 24.09.1996 außer Kraft.

Letschin, den 16.06.2004

Lieske
Bürgermeisterin